

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Februar 1974	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 74	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung <i>Ändert GVBl. II 323-4</i>	57
29. 1. 74	Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung — HBeihVO — . . .	65
29. 1. 74	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz . . . . . <i>GVBl. II 314-10</i>	86
29. 1. 74	Anordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz . . . . . <i>GVBl. II 91-27</i>	86
31. 1. 74	Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei (Pol-OrgVO) . . . . . <i>GVBl. II 310-38</i>	87
29. 1. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) . . . . . <i>Ändert GVBl. II 322-41</i>	94
30. 1. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung . . . . . <i>Ändert GVBl. II 322-46</i>	96
30. 1. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und an beruflichen Schulen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 322-16 und 322-47</i>	97
29. 1. 74	Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest . . . . . <i>GVBl. II 356-112</i>	98

### Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung\*)

Vom 29. Januar 1974

Auf Grund des § 92 Abs. 2 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Krankheiten“ werden die Worte „und bei Schutzimpfungen“ eingefügt.

bb) Nr. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„1. an Beamte und Richter sowie Praktikanten im Sinne von § 23 a HBG,

2. an Empfänger von Emeritenbezügen, Ruhegehalt, Waisengeld, Witwengeld, Witwergeld und Unterhaltsbeitrag, auf den ein gesetzlicher Anspruch besteht, auch wenn die Emeriten- oder Versorgungsbezüge wegen eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach § 172 HBG voll ruhen,

3. an Angestellte und Arbeiter,

4. an Auszubildende.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. an Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.“

\*) Ändert GVBl. II 323-4

- bb) Als Nr. 2 und 3 werden eingefügt:
- „2. an Versorgungsempfänger für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
  3. an Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.“
- cc) Die bisherigen Nr. 2 bis 6 werden Nr. 4 bis 8.
- dd) In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 3 HBesG“ durch die Worte „§ 19 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten.“
- bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. für Schutzimpfungen
- a) des Beihilfeberechtigten,
  - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
  - c) eines in Abs. 2 genannten Kindes,
- wenn die Impfungen vorgeschrieben sind oder behördlich empfohlen und nicht kostenlos durchgeführt werden oder aus besonderen Gründen von der kostenlosen Impfung kein Gebrauch gemacht wird.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Aufwendungen nach Abs. 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die Kinderzuschlag, Kindergeld oder eine entsprechende Leistung von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gezahlt werden. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten Kinderzuschlagsberechtigenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesen Fällen hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der
- andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalls keine Beihilfe beantragt. Der Beihilfeberechtigte erhält auch für eigene Aufwendungen für sein nicht selbst beihilfeberechtigtes Stiefkind eine Beihilfe, wenn er den Kinderzuschlag zu erhalten hätte, dieser aber einem natürlichen Elternteil des Kindes gewährt wird. Dieses Kind wird bei der Erhöhung des Bemessungssatzes (§ 13 Abs. 1) des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter nicht berücksichtigt. Die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang
1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (§ 6),
  2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
  3. in Geburtsfällen,
  4. in Todesfällen,
  5. für Schutzimpfungen
- nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat, wenn sie die Notwendigkeit der Aufwendungen nicht anerkennen will, ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen; bei Zweifeln über den angemessenen Umfang der Aufwendungen kann sie ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einholen.“
- c) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Sanatoriumsbehandlung nicht anerkannt worden (Satz 1, § 14 Abs. 3), so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach § 5 Nr. 1, 5, 7 bis 9 beihilfefähig.“

## d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:  
 „Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, wenn sie die entstandenen Aufwendungen, gegebenenfalls unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse, der Kostenanteile nach § 182 a der Reichsversicherungsordnung und dergleichen, deckt (Sachleistungssurrogat). Als Sachleistung gilt ferner eine Geldleistung für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel, die anstelle einer Sachleistung in Form einer Pauschalerstattung gewährt wird.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- cc) In Satz 5 wird hinter dem Wort „beihilfefähig“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest des Satzes gestrichen.
- dd) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:  
 „Gewähren die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuß, so vermindert der Zuschuß die beihilfefähigen Aufwendungen.“
- ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 7 und 8.
- e) In Abs. 5 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Worten „Abs. 4“ die Worte „Satz 1, 2, 5 und 6“ eingefügt.
- f) Als Abs. 7 wird eingefügt:  
 „(7) Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) oder eines entpflichteten Hochschullehrers (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b), wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.“
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
- h) Der bisherige Abs. 8, der Abs. 9 wird, erhält folgende Fassung:  
 „(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung einer Rechnung oder einer Bescheinigung über den Geldwert von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.“

## 4. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird jeweils das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Die nach den Sätzen 1 und 2 anzurechnenden Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung vermindern die beihilfefähigen Aufwendungen.“
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:  
 „(3) Abs. 1 findet auch entsprechende Anwendung auf Beamte und Versorgungsempfänger, die in der Krankenversicherung eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 3) familienmitversichert sind, zu der ein anderer Arbeitgeber einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung leistet.“

## 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. der Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Verordnung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist.“
- b) Nr. 2 und 3 werden gestrichen; Nr. 4 bis 11 werden Nr. 2 bis 9.
- c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. für die Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenhäusern, Heilanstalten oder Heilstätten, es sei denn, daß § 6 anzuwenden ist. Bei der Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind 90 v. H. der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der höheren, höchstens jedoch der zweiten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 v. H. der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei der Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und

Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Ort der Unterbringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Bei einer anerkannten Unterbringung in einem Sanatorium sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 90 v. H.“.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a Satz 5 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „mit Ausnahme der Fahrkosten (Nr. 9)“ eingefügt.

bb) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 19 Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nr. 2, § 4 Abs. 3, § 6 und § 10 Abs. 1 Nr. 4) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Person), so wird der Betrag von 19 auf 23 Deutsche Mark erhöht. Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Werden anstelle der Be-

schäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu den oben genannten Beträgen beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 4 Abs. 8) sind nicht beihilfefähig.“.

e) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die bei Verrichtungen des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers verbrauchten und die auf deren schriftliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,“.

f) In Nr. 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

g) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. für die Anschaffung und Reparatur von ärztlich verordneten Hilfsmitteln, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen. Die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel sind insoweit beihilfefähig, als sie 10 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Minister des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dergleichen).

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:

Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,

Blindenstöcke,

Blutdruckmeßgeräte,

Bruchbänder,

Fußeinlagen,

Gehwagen,

Gipsbetten,

Gummistrümpfe,

Heimdialysegeräte,

Herzschrittmacher,

Hilfsgeräte für Schwerbehinderte, Ohnhänder und ähnlich Behinderte,

Hörapparate,

Inhalationsapparate,

Injektionsspritzen und -nadeln, Katheter,

Kniekappen,

Knöchel- und Gelenkstützen,

Körperersatzstücke,

Kopfschützer,

Krankenfahrstühle,

Krankenheber,

Krankenstöcke (einschließlich Gehbänken mit Zubehör),

Leibbinden,

nicht serienmäßig herstellbare orthopädische Maßschuhe nach Abzug der Aufwendungen für normale Schuhe,

Polarimeter,

Sehhilfen,

Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),

Sprechhilfen (auch elektronische),

Sprechkanülen,

Stützapparate,

Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,

Suspensorien,

Ultraschallvernebler,

Vibrationstrainer bei Taubheit,

Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel, die mehr als 250 Deutsche Mark betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen die Aufwendungen mehr als 750 Deutsche Mark, so ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und das Einvernehmen des Ministers des Innern erforderlich."

h) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Kosten vorher — falls die sofortige Behandlung erforderlich war, nachträglich — anerkannt hat“ gestrichen.

bb) Hinter Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„insbesondere dann, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß eine anderweitige Beförderung wegen des Zustandes des Kranken erforderlich war.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten

a) mit einem Angehörigen

150,— Deutsche Mark,

b) mit zwei oder drei Angehörigen

125 Deutsche Mark,

c) mit mehr als drei Angehörigen

100 Deutsche Mark,

wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

2. in anderen als in den in Nr. 1 genannten Fällen bei geistiger Krankheit 80 v. H., bei körperlicher Krankheit 60 v. H. der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 zu berücksichtigen oder deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers des Innern die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe

nach Abs. 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit jedoch frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 5 Nr. 2 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war."

7. Der seitherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Er erhält folgende Überschrift:

„Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Buchst. a werden hinter dem Wort „oder wenn“ die Worte „bei Beginn der Behandlung“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.“.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig ist.“.

d) Der bisherige § 7 wird gestrichen.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch eine Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne des § 3 außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, be-

handelt oder begutachtet (§ 5 Nr. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (§ 5 Nr. 7), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in § 5 Nr. 2 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Abs. 1 Satz 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,

2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlungen in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten hierdurch wesentlich größere Erfolgsaussichten zu erwarten sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Aufwendungen nur nach Maßgabe des Abs. 1 beihilfefähig.

(4) Der Minister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und ihrer nach § 3 berücksichtigungsfähigen Angehörigen,

2. der im Ausland wohnenden und nach § 3 berücksichtigungsfähigen Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.“.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Worte „§ 5 Nr. 4“ durch die Worte „§ 5 Nr. 2“ ersetzt.

b) Der Nr. 6 werden die Worte „§ 5 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 4 ist anzuwenden,“ angefügt.

- c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
 „7. für Säuglings- und Kleinkinder-  
 ausrüstung nach Maßgabe  
 des Abs. 2,“.
- d) In Nr. 8 werden die Worte „§ 5  
 Nr. 11“ durch die Worte „§ 5  
 Nr. 9“ ersetzt.
- e) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:  
 „(2) Zu den Aufwendungen für  
 die Säuglings- und Kleinkinder-  
 ausrüstung wird bei Lebendge-  
 burten eine Beihilfe in Höhe von  
 200 Deutsche Mark gewährt, wenn  
 der Beihilferechtigte versichert,  
 daß ihm Aufwendungen minde-  
 stens in dieser Höhe entstanden  
 sind; bei Mehrlingsgeburten er-  
 höht sich die Beihilfe entspre-  
 chend.  
 (3) Die Beihilfe in Geburtsfällen  
 erhöht sich, wenn die Bezüge des  
 Beihilferechtigten (ohne die mit  
 Rücksicht auf den Familienstand  
 gewährten Zuschläge und ohne  
 Aufwandsentschädigungen) die  
 Versicherungspflichtgrenze in der  
 gesetzlichen Krankenversicherung  
 nicht übersteigen, um einen  
 Pauschbetrag von 75 Deutsche  
 Mark für die sonstigen im Zusam-  
 menhang mit der Entbindung ent-  
 stehenden Aufwendungen. Bei  
 Mehrlingsgeburten ist dieser Be-  
 trag mehrfach zu zahlen. Steht für  
 denselben Zweck ein Pauschbe-  
 trag nach §§ 198 oder 205 a der  
 Reichsversicherungsordnung oder  
 nach anderen Rechtsvorschriften  
 zu, wird dieser Betrag auf den  
 Pauschbetrag nach Satz 1 ange-  
 rechnet.“
10. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 an-  
 gefügt:  
 „(5) Kann der Haushalt beim  
 Tode des den Haushalt allein führen-  
 den Elternteils (§ 3 Abs. 1 Nr. 1  
 Buchst. a und b) nicht durch eine  
 andere im Haushalt lebende Person  
 weitergeführt werden, so sind die  
 Aufwendungen für eine Familien-  
 und Hauspflegekraft bis zur Dauer  
 von sechs Monaten bis zu der in § 5  
 Nr. 4 Buchst. b genannten Höhe bei-  
 hilfefähig, falls im Haushalt minde-  
 stens ein Kind unter 15 Jahren lebt.  
 In Ausnahmefällen kann diese Frist  
 mit Zustimmung der obersten Dienst-  
 behörde auf ein Jahr verlängert  
 werden. § 5 Nr. 4 Buchst. a Satz 2  
 bis 4 und Nr. 4 Buchst. b Satz 6 und 7  
 gelten entsprechend; § 5 Nr. 4  
 Buchst. b Satz 6 jedoch nur, soweit es  
 sich um die Unterbringung von Kin-  
 dern unter 15 Jahren handelt.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der letzte Satz ge-  
 strichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Beihilfen zu Nachkuren  
 werden nicht gewährt. Heilkuren

in den Seeheilbädern sind nur bei-  
 hilfefähig, wenn sie außerhalb  
 der Zeit vom 15. Juni bis 15. Sep-  
 tember durchgeführt werden.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.  
 Als Satz 3 wird ihm angefügt:  
 „Bei Anwendung der Nr. 1 steht  
 die Zeit der Tätigkeit bei Frak-  
 tionen des Deutschen Bundestags  
 und der Landtage der Dienstzeit  
 im öffentlichen Dienst gleich.“
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Beihilfefähig sind neben  
 den Kosten nach § 5 Nr. 1, 5, 7  
 bis 9 die Kosten für  
 1. die Kurtaxe,  
 2. die Unterkunft und Verpfle-  
 gung bis zum Höchstbetrag von  
 25 Deutsche Mark täglich,  
 wenn der Beihilferechtigte  
 in seiner Wohnung einer an-  
 deren Person nicht nur vor-  
 übergehend Unterkunft und  
 Unterhalt gewährt, weil er ge-  
 setzlich oder sittlich dazu ver-  
 pflichtet ist, im übrigen bis zum  
 Höchstbetrag von 18 Deutsche  
 Mark täglich, bei schwerbe-  
 schädigten und schwerbehinder-  
 ten Beihilferechtigten, für die  
 die Notwendigkeit einer stän-  
 digen Begleitperson behördlich  
 festgestellt ist, auch die Kosten  
 für Unterkunft und Verpfle-  
 gung einer Begleitperson bis  
 zum Höchstbetrag von 18 Deut-  
 sche Mark täglich und die Kur-  
 taxe für die Begleitperson.“
- e) Als Abs. 5 wird angefügt:  
 „(5) Ist die Beihilfefähigkeit  
 der Kosten einer Heilkur nicht  
 anerkannt worden, so sind nur  
 die notwendigen Aufwendungen  
 nach § 5 Nr. 1, 5, 7 und 8 beihilfe-  
 fähig.“
12. § 13 erhält folgende Fassung:  
 „§ 13  
 Bemessung der Beihilfen  
 (1) Die Beihilfe beträgt für Unver-  
 heiratete 50 v. H. und für Ver-  
 heiratete, soweit nicht Abs. 2 An-  
 wendung findet, 55 v. H. der bei-  
 hilfefähigen Aufwendungen. Diese  
 Sätze erhöhen sich für jedes vorhan-  
 dene Kind, für das der Beihilfebe-  
 rechtigte im Zeitpunkt der Antrag-  
 stellung Kinderzuschlag, Kindergeld  
 oder eine entsprechende Leistung er-  
 hält, um je 5 v. H. der beihilfefähi-  
 gen Aufwendungen, höchstens jedoch  
 auf 70 v. H. Empfänger von Voll-  
 waisengeld werden bei der Bemessung  
 der Beihilfe nach Satz 2 unter-  
 einander berücksichtigt, wenn ihr  
 Versorgungsanspruch auf demselben  
 Versorgungsfall beruht und sie  
 insoweit nicht auf Grund eigener Be-  
 schäftigung selbst beihilferechtigt  
 sind.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 22 000 Deutsche Mark, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 v. H. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Abs. 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des vollen Kinderzuschlages (§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) für ein Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt, mindestens in Höhe des vollen Kinderzuschlages leistet.

(3) Zu den Einkünften nach Abs. 2 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Abs. 1 zustehende Bemessungssatz um 10 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen, wenn das laufende Einkommen des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten und seiner kinderschlagsberechtigenden Kinder insgesamt das Mindestruhegehalt nach § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit Ortszuschlag der Stufe 2 nicht übersteigt.

(5) Sind Personen trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen der Abs. 1 und 4 um 20 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen,
2. in den Fällen des Abs. 2 um 65 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen. Sind Kinder im Sinne von Abs. 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Beihilfe darf in den Fällen der Nr. 1 und 2 nicht mehr als 90 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.

(6) Bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 3, § 5 Nr. 2, § 8 und § 9) oder Unterbringung in einer Entbindungsanstalt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) und bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 6) erhöht sich der nach den Abs. 1, 2 und 4 zustehende Bemessungssatz um 15 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch auf nicht mehr als 85 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Abs. 5 zu erhöhen ist.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in besonderen Ausnahmefällen die sich nach Abs. 1, 2, 4 bis 6 ergebenden Sätze erhöhen, insbesondere wenn dies zur Beseitigung einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage des Beihilfeberechtigten erforderlich erscheint oder die Kosten infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind."

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 3, § 5 Nr. 8 und § 8 Abs. 2 die erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn festgestellt wird, daß das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 4 bis 8.

14. In § 15 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Beim Ableben eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Beihilfeberechtigten“ durch die Worte „Beim Ableben eines in einer Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten“ ersetzt.

15. Das Heilbäderverzeichnis (Anlage zu § 12 HBeihVO) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I (Mineralbadekuren) wird eingefügt:

„Zwischenahn Ammerland Nd 5“.



- b) In Abschnitt III (Klimaheilkuren) wird der Ortsname „Hindelang“ um den Zusatz „einschließlich Gemeindeteil Unterjoch“ ergänzt.
- c) In Abschnitt III (Klimaheilkuren) und Abschnitt IV (Kneippheilkuren) wird der Ortsname „Oberstaufen“ um den Zusatz „einschließlich Gemeindeteil Thal Kirchdorf“ ergänzt.
- d) In Abschnitt IV (Kneippheilkuren) wird eingefügt:  
„Scheidegg (einschließlich Lindau Gemeindeteil Scheffau)  
By 800—1000“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Sie gilt auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach dem Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden.

## Artikel 3

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Wiesbaden, den 29. Januar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
OsswaldDer Minister des Innern  
Bielefeld

Anlage

**Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und  
Todesfällen**

(Hessische Beihilfenverordnung — HBeihVO —)

in der Fassung vom 29. Januar 1974

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Bei einer Abordnung in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird die Beihilfe nach diesen Vorschriften gewährt. Vereinbarungen der beteiligten Dienstherrn über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

## § 2

## Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beihilfen gewährt

1. an Beamte und Richter sowie Praktikanten im Sinne von § 23 a des Hessischen Beamtengesetzes,

2. an Empfänger von Emeritenbezügen, Ruhegehalt, Waisengeld, Witwengeld, Witwergeld und Unterhaltsbeitrag, auf den ein gesetzlicher Anspruch besteht, auch wenn die Emeriten- oder Versorgungsbezüge wegen eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach § 172 des Hessischen Beamtengesetzes voll ruhen,

3. an Angestellte und Arbeiter,
4. an Auszubildende.

(2) Beihilfen können gewährt werden

1. an Empfänger von Unterhaltsbeitrag, auf den kein gesetzlicher Anspruch besteht,
2. an Bedienstete, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge hinaus dienstunfähig sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht.

(3) Keine Beihilfen werden gewährt

1. an Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. an Versorgungsempfänger für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,

3. an Halbweisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält,
4. an Bedienstete, die auf Zeit für weniger als ein Jahr beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Bedienstete, die auch ohne Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beihilfeberechtigt sind, oder die bereits länger als ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) tätig sind. Als Unterbrechung gilt nicht das Ausscheiden kraft gesetzlicher Vorschrift nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung, wenn sich der Antragsteller innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Ausscheiden um Übernahme bei einer Behörde im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1) bemüht hat,
5. an Bedienstete, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten entspricht. Dies gilt nicht für Bedienstete, die auch ohne Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beihilfeberechtigt sind,
6. an regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Forstwirtschaftsjahren nicht mindestens 300 Tariftage geleistet haben, sowie an unständig beschäftigte Waldarbeiter,
7. an regelmäßig beschäftigte Weinbergarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahren nicht mindestens 300 Arbeitstage geleistet haben,
8. an regelmäßig beschäftigte Saisonarbeiter, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahren nicht mindestens 300 Arbeitstage geleistet haben.

(4) Beihilfen können Versorgungsempfängern versagt werden, die neben ihren Versorgungsbezügen Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.

(5) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

### § 3

#### Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
  - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,

- b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,

- c) für seine im Abs. 2 genannten Kinder,

#### 2. in Geburtsfällen

- a) der Beihilfeberechtigten,

- b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,

- c) aus Anlaß der Geburt eines nicht-ehelichen Kindes eines Beihilfeberechtigten, wenn die Mutter nicht selbst beihilfeberechtigt ist,

#### 3. im Todesfalle

- a) des Beihilfeberechtigten,

- b) seines Ehegatten, soweit sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen,

- c) eines im Abs. 2 genannten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können,

#### 4. für Schutzimpfungen

- a) des Beihilfeberechtigten,

- b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,

- c) eines in Abs. 2 genannten Kindes, wenn die Impfungen vorgeschrieben sind oder behördlich empfohlen und nicht kostenlos durchgeführt werden oder aus besonderen Gründen von der kostenlosen Impfung kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Aufwendungen nach Abs. 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die Kinderzuschlag, Kindergeld oder eine entsprechende Leistung von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gezahlt werden. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten Kinderzuschlagsberechtigenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesen Fällen hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt. Der Beihilfeberechtigte erhält auch für eigene Aufwendungen für sein nicht selbst beihilfeberechtigtes Stiefkind eine Beihilfe, wenn er den Kinderzuschlag zu erhalten hätte, dieser aber einem natürlichen Elternteil des Kindes gewährt wird. Dieses Kind wird bei der Erhöhung des Bemessungssatzes (§ 13 Abs. 1) des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter nicht

berücksichtigt. Die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

#### § 4

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfange

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (§ 6),
2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. in Todesfällen,
5. für Schutzimpfungen

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat, wenn sie die Notwendigkeit der Aufwendungen nicht anerkennen will, ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen; bei Zweifeln über den angemessenen Umfang der Aufwendungen kann sie ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einholen.

(3) Die Aufwendungen einer notwendigen stationären Behandlung sind beihilfefähig, bei Behandlungen in einem Sanatorium jedoch nur dann, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen; auf das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten kann in diesem Falle verzichtet werden. Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Sanatoriumsbehandlung nicht anerkannt worden (Satz 1, § 14 Abs. 3), so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach § 5 Nr. 1, 5, 7 bis 9 beihilfefähig.

(4) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Heilmittel usw.), die einer Person

auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften zustehen, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn eine solche Person diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung gewähren läßt. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, wenn sie die entstandenen Aufwendungen, gegebenenfalls unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse, der Kostenanteile nach § 182 a der Reichsversicherungsordnung und dergleichen, deckt (Sachleistungssurrogat). Als Sachleistung gilt ferner eine Geldleistung für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel, die anstelle einer Sachleistung in Form einer Pauschalersatzung gewährt wird. In Fällen, in denen die Versicherungsträger eine Sachleistung ablehnen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig. Gewähren die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuß, so vermindert der Zuschuß die beihilfefähigen Aufwendungen.

Über die zustehenden Sachleistungen hinausgehende Aufwendungen einer Person, deren Anspruch nicht auf einer Versicherung beruht, zu der der Dienstherr die Hälfte der Beiträge zu tragen verpflichtet war, sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 141 Buchst. a bis c des Bundesentschädigungsgesetzes zustehen, nicht in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig.

(5) Abs. 4 Satz 1, 2, 5 und 6 gilt nicht für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig krankenversichert sind. Sachleistungen, die diese Personen in Anspruch genommen haben, gelten, wenn ihr Geldwert einwandfrei feststeht, bis zur Höhe der innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung für den Beihilfeberechtigten und die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Personen ohne Beteiligung des Dienstberechtigten oder eines Rentenversicherungsträgers geleisteten und nicht bei der Festsetzung einer früheren Beihilfe berücksichtigten Krankenversicherungsbeiträge als Aufwendungen des Beihilfeberechtigten. Abs. 4 Satz 1, 2, 5 und 6 gilt auch nicht für rentnerkrankenversicherte Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalles nicht der Krankenversicherungspflicht unterlagen, wenn sie die ihnen zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder ihnen nur ein Zuschuß zu den entstandenen Kosten von der Krankenversicherung gewährt wird.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht zu den in § 2 bezeichneten bei-

hilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,

2. in dem er ohne Dienstbezüge beurlaubt war, es sei denn, daß die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung des Beamten hatte und dies schriftlich anerkannt worden ist,
3. in dem die betreffende Person nicht nach § 3 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(7) Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) oder eines entpflichteten Hochschullehrers (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b), wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(8) Für die Behandlung eines Beihilfeberechtigten oder einer nach § 3 berücksichtigungsfähigen Person durch einen nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme wird keine Beihilfe gewährt; nahe Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, die Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des nahen Angehörigen (Fahrauslagen, Auslagen für Medikamente, Verband- oder Heilmittel und dergleichen) sind im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig.

(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung einer Rechnung oder einer Bescheinigung über den Geldwert von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

#### § 4 a

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei Zuschußgewährung nach § 405 der Reichsversicherungsordnung

(1) Bei Personen, die nach § 405 der Reichsversicherungsordnung einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, sind ihre Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Angehörige nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung hinausgehen, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber einen Zuschuß nach

§ 405 der Reichsversicherungsordnung nicht gewährt hat. Übersteigt der aufgewendete Beitrag für eine freiwillige Krankenversicherung der Person und deren berücksichtigungsfähige Angehörige den Beitrag, der bei Krankenversicherungspflicht der Person zu zahlen wäre, so gelten als zustehende Leistungen im Sinne des vorstehenden Satzes die Leistungen der Krankenversicherung nur insoweit, als sie dem Verhältnis des tatsächlichen Beitrages zu dem Beitrag bei Krankenversicherungspflicht entsprechen; maßgebend sind die Beiträge im Zeitpunkt der Antragstellung. Die nach den Sätzen 1 und 2 anzurechnenden Leistungen der freiwilligen Krankenversicherung vermindern die beihilfefähigen Aufwendungen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung von einem anderen Arbeitgeber erhält.

(3) Abs. 1 findet auch entsprechende Anwendung auf Beamte und Versorgungsempfänger, die in der Krankenversicherung eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 3) familienmitversichert sind, zu der ein anderer Arbeitgeber einen Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung leistet.

#### § 5

##### Krankheitsfälle

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. der Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Verordnung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist,
2. für die Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenhäusern, Heilanstalten oder Heilstätten, es sei denn, daß § 6 anzuwenden ist. Bei der Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind 90 v. H. der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der höheren, höchstens jedoch der zweiten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 v. H. der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei der Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Ort der Unter-

bringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Bei einer anerkannten Unterbringung in einem Sanatorium sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 90 v. H.,

3. für die erste Hilfe,

4. a) für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft oder eine von einem Arzt für geeignet erklärte Ersatzpflegekraft während der von der Festsetzungsstelle anerkannten Dauer der Pflege. Werden in Ausnahmefällen nahe Angehörige (§ 4 Abs. 8) oder andere Familienangehörige als Ersatzpflegekraft anerkannt, so sind nur die ihnen entstehenden notwendigen Fahrkosten beihilfefähig. Können nahe Angehörige (§ 4 Abs. 8) oder andere Familienangehörige wegen der Pflege des Erkrankten ihren Beruf nicht ausüben und erleiden sie dadurch einen Verdienstausfall, ist außerdem eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts beihilfefähig. Über die Kosten für eine Berufspflegekraft darf dabei nicht hinausgegangen werden. Aufwendungen für eine im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Person sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig,

b) für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 19 Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nr. 2, § 4 Abs. 3, § 6 und § 10 Abs. 1 Nr. 4) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Per-

son), so wird der Betrag von 19 auf 23 Deutsche Mark erhöht. Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu den oben genannten Beträgen beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 4 Abs. 8) sind nicht beihilfefähig,

5. die bei Verrichtungen des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers verbrauchten und die auf deren schriftliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
6. für eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und für die dabei verbrauchten Stoffe,
7. für eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (Moor-, Mineral-, Schwitzbäder usw.), Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung können von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 8 Deutsche Mark, für Unterkunft und Verpflegung bis zu 14 Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Aufwendungen für überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig,
8. für die Anschaffung und Reparatur von ärztlich verordneten Hilfsmitteln, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen. Die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel sind insoweit beihilfefähig, als sie 10 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Minister des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Le-

benshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmattmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dergleichen).

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:

Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,

Blindenstöcke,

Blutdruckmeßgeräte,

Bruchbänder,

Fußeinlagen,

Gehwagen,

Gipsbetten,

Gummistrümpfe,

Heimdialysegeräte,

Herzschrittmacher,

Hilfsgeräte für Schwerbehinderte, Ohnhänder und ähnlich Behinderte,

Hörapparate,

Inhalationsapparate,

Injektionsspritzen und -nadeln,

Katheter,

Kniekappen,

Knöchel- und Gelenkstützen,

Körperersatzstücke,

Kopfschützer,

Krankenfahrstühle,

Krankenheber,

Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),

Leibbinden,

nicht serienmäßig herstellbare orthopädische Maßschuhe nach Abzug der Aufwendungen für normale Schuhe,

Polarimeter,

Sehhilfen,

Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),

Sprechhilfen (auch elektronische),

Sprechkanülen,

Stützapparate,

Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,

Suspensorien,

Ultraschallvernebler,

Vibrationstrainer bei Taubheit,

Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel, die mehr als 250 Deutsche Mark betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen die Aufwendungen mehr als 750 Deutsche Mark, so ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und das Einvernehmen des Ministers des Innern erforderlich,

9. für die Beförderung des Kranken und seines Gepäcks sowie einer Begleitperson und ihres Gepäcks, in folgenden Fällen:

a) bei Behandlung am Wohnort oder in nächster Umgebung, mit Ausnahme der Kosten für die Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,

b) bei Behandlung durch auswärtige erste ärztliche Fachkräfte oder bei stationärer oder ambulanter Behandlung in auswärtigen öffentlichen oder privaten Krankenhäusern, Heilanstalten, Heilstätten oder Sanatorien.

Bei Benutzung der Eisenbahn sind nur die Kosten für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung eines Schiffes die Kosten der zweiten Schiffsklasse, beihilfefähig. Es gelten die Kosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Die Festsetzungsstelle kann unvermeidbar höhere Beförderungskosten in angemessenen Grenzen als beihilfefähig anerkennen, insbesondere dann, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß eine anderweitige Beförderung wegen des Zustandes des Kranken erforderlich war.

#### § 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten

a) mit einem Angehörigen

150 Deutsche Mark,

b) mit zwei oder drei Angehörigen

125 Deutsche Mark,

c) mit mehr als drei Angehörigen

100 Deutsche Mark,

wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

2. in anderen als in den in Nr. 1 genannten Fällen bei geistiger Krankheit 80 v. H., bei körperlicher Krankheit 60 v. H. der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 zu berücksichtigen oder deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers des Innern die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Abs. 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit jedoch frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 5 Nr. 2 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.

### § 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung

(1) Aufwendungen für die in Abs. 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte bei Beginn der Behandlung mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört; als Unterbrechung gilt nicht das Ausscheiden kraft gesetzlicher Vorschrift nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung. Diese Beschränkungen gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Aufwendungen für die in Abs. 2 bezeichneten ärztlichen Sonderleistungen sind nicht beihilfefähig,

1. wenn das Dienstverhältnis bei Beginn der Behandlung rechtswirksam gekündigt ist oder wenn bei Beginn der Behandlung feststeht, daß der Beihilfeberechtigte in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet,
2. bei Beamten im Vorbereitungsdienst in den letzten drei Monaten vor der zweiten Staatsprüfung, wenn das Beamtenverhältnis kraft gesetzlicher Vorschrift nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung endet.

Die Beschränkung nach Nr. 1 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gehören wird. Bei Anwendung des Satzes 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen nach den Nr. 6, 7, 14 bis 24 und 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123)

sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig ist.

### § 7 a

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

### § 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch eine Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne des § 3 außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (§ 5 Nr. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (§ 5 Nr. 7), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in § 5 Nr. 2 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Abs. 1 Satz 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlungen in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten hierdurch wesentlich größere Erfolgsaussichten zu erwarten sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Aufwendungen nur nach Maßgabe des Abs. 1 beihilfefähig.

(4) Der Minister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach § 3 berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden und nach § 3 berücksichtigungsfähigen Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

#### § 9

##### Begriff des Sanatoriums

Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die als Krankenanstalt (Hinweis auf das Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes) nach § 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327) der Beaufsichtigung durch das zuständige Gesundheitsamt unterliegt.

#### § 10

##### Geburtsfälle

- (1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten. Bedarf die Mutter oder der Säugling während der Stillzeit einer stationären Behandlung und werden sie zusammen untergebracht, sind die gesamten Kosten für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig. § 5 Nr. 2 gilt entsprechend,
5. für die Unterkunft und Pflege einer Frühgeburt in einer dafür geeigneten Einrichtung,
6. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt. Dies gilt nicht, wenn die Wöchnerin bereits von einer Kraft nach § 5 Nr. 4 gepflegt wird. § 5 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 4 ist anzuwenden,
7. für Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach Maßgabe des Abs. 2,
8. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten. § 5 Nr. 9 gilt entsprechend.

(2) Zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten eine Beihilfe in Höhe von 200 Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Beihilfe entsprechend.

(3) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 Deutsche Mark für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht für denselben Zweck ein Pauschbetrag nach §§ 198 oder 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird dieser Betrag auf den Pauschbetrag nach Satz 1 angerechnet.

#### § 11

##### Todesfälle

- (1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Sarges aus Eichenholz, die Einsargung,



die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe der Kosten für ein Reihengrab auf die übliche Liegezeit, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und für den ersten gärtnerischen Schmuck des Grabes.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife, sind die im Ausland entstandenen Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Die Kosten der Überführung der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze bis zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend für die im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für ihre Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für eine Entfernung von 500 Kilometern berücksichtigt werden.

(5) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b) nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten bis zu der in § 5 Nr. 4 Buchst. b genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf ein Jahr verlängert werden. § 5 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 4 und Nr. 4 Buchst. b Satz 6 und 7 gelten entsprechend; § 5 Nr. 4 Buchst. b Satz 6 jedoch nur, soweit es sich um die Unterbringung von Kindern unter 15 Jahren handelt.

## § 12

### Heilkuren

(1) Den im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten (§ 2 Abs. 1) können Bei-

hilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem der Orte des als Anlage beigefügten Heilbäderverzeichnisses bis zu dreißig Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt werden, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkennt, daß eine solche Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit dringend notwendig ist und eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu dem gleichen Erfolg führen würde.

(2) Beihilfen zu Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(3) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Kündigung des Dienstverhältnisses oder nach Stellung des Antrages auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichung der Altersgrenze, soweit es sich nicht um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder dienststrafrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht,
6. wenn dem Beihilfeberechtigten auf Grund besonderer Vorschriften wegen des Leidens, auf Grund dessen er die Heilkur beantragt hat, ein Anspruch auf Heilfürsorge zusteht. § 4 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

Bei Anwendung der Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(4) Beihilfefähig sind neben den Kosten nach § 5 Nr. 1, 5, 7 bis 9 die Kosten für

1. die Kurtaxe,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 25 Deutsche Mark täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 18 Deutsche Mark täglich, bei schwerbeschädigten und schwerbehinderten Bei-

Anlage

hilfberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 18 Deutschen Mark täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson.

(5) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach § 5 Nr. 1, 5, 7 und 8 beihilfefähig.

### § 13

#### Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt für Unverheiratete 50 v. H. und für Verheiratete, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet, 55 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen. Diese Sätze erhöhen sich für jedes vorhandene Kind, für das der Beihilfeberechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung Kinderzuschlag, Kindergeld oder eine entsprechende Leistung erhält, um je 5 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch auf 70 v. H. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie insoweit nicht auf Grund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 22 000 Deutsche Mark, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 v. H. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Abs. 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des vollen Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) für ein Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt, mindestens in Höhe des vollen Kinderzuschlags leistet.

(3) Zu den Einkünften nach Abs. 2 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuf der Einnahmen über die Werbungskosten.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Abs. 1 zustehende Bemessungssatz um 10 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen, wenn das laufende Einkommen des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten und seiner kinderzuschlagsberechtigenden Kinder insgesamt das Mindestruhegehalt nach § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit Ortszuschlag der Stufe 2 nicht übersteigt.

(5) Sind Personen trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen der Abs. 1 und 4 um 20 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen,
2. in den Fällen des Abs. 2 um 65 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen. Sind Kinder im Sinne von Abs. 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Beihilfe darf in den Fällen der Nr. 1 und 2 nicht mehr als 90 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.

(6) Bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 3, § 5 Nr. 2, § 8 und § 9) oder Unterbringung in einer Entbindungsanstalt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) und bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 6) erhöht sich der nach den Abs. 1, 2 und 4 zustehende Bemessungssatz um 15 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch auf nicht mehr als 85 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Abs. 5 zu erhöhen ist.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in besonderen Ausnahmefällen die sich nach Abs. 1, 2, 4 bis 6 ergebenden Sätze erhöhen, insbesondere wenn dies zur Beseitigung einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage des Beihilfeberechtigten erforderlich erscheint oder die Kosten infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind.

### § 14

#### Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Über die Anträge entscheiden die obersten Dienstbehörden für ihre Bediensteten und für die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, im übrigen die

den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen. Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

Anlage  
Anlage

(2) Die Anträge sind unter Verwendung des Formblattes 1 und unter Beifügung der Belege über die Beschäftigungsdienststelle bei der Festsetzungsstelle vorzulegen. Sie sind vertraulich zu behandeln. Für die Kassenanweisung ist das Formblatt 2 zu verwenden.

(3) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 3, § 5 Nr. 8 und § 8 Abs. 2 die erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn festgestellt wird, daß das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben.

(4) Beihilfen können erst beantragt werden

1. von pflichtversicherten Beihilfeberechtigten, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt 30 Deutsche Mark betragen,
2. von den anderen Beihilfeberechtigten, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 Deutsche Mark betragen.

(5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfenzwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Der Beihilfeberechtigte hat die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

§ 15

Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Originalbelege über die Ausgaben vorlegt. Beim Ableben eines in einer Krankenversicherung versicherten Beihilfeberechtigten oder eines mitversicherten Angehörigen werden die beihilfefähigen Aufwendungen um das von der Krankenkasse satzungsgemäß gewährte Sterbegeld nicht gekürzt.

(2) Sind Hinterbliebene (Abs. 1) nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Abs. 1 genannten Aufwendungen an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern. Er kann auch die Formblätter ändern.

Heilbäderverzeichnis

(Anlage zu § 12 HBeihVO)

Abkürzungen:

- By = Bayern
- BW = Baden-Württemberg
- He = Hessen
- Nd = Niedersachsen
- NW = Nordrhein-Westfalen
- RP = Rheinland-Pfalz
- Sa = Saarland
- SH = Schleswig-Holstein

I. Mineralbadekuren

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Aachen	—	NW	174
Abbach	Kehlheim	By	356
Adelholzen	Traunstein	By	657
Aibling	—	By	500
Antogast	Offenburg	BW	484—925
Baden-Baden	—	BW	153—700
Badenweiler	Müllheim/ Baden	BW	450
Belecke	Arnsberg	NW	350

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Bellingen	Müllheim	BW	
Bentheim	—	Nd	50
Bertrich	Cochem	RP	165
Bocklet	Bad Kissingen	By	210
Bodendorf	Ahrweiler	RP	75
Boll	Göppingen	BW	400
Bramstedt	Segeberg	SH	14
Brückenau	—	By	311
Buchau a. F.	Saulgau	BW	587
Daun	—	RP	450—700
Dietenbronn	Biberach a.R.	BW	542
Ditzenbach	Göppingen	BW	509
Driburg	Höxter	NW	220—440
Dürkheim	Neustadt a. d. Weinstr.	RP	132
Dürrheim	Villingen/ Schwarzw.	BW	700—800
Eberbach	Heidelberg	BW	—
Eilsen	Schaumburg- Lippe	Nd	86

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Ems	Unterlahn	RP	85
Essen	Wittlage	Nd	170
Feinbach- Wiechs	Bad Aibling	By	
Fiestel	Lübbecke	NW	65
Friedrichshall	Heilbronn	BW	158
Füssen-Bad	Füssen	By	804
Faulenbach	Griesbach/ Rottal	By	324
Füssing	—	Nd	175
Gandersheim	—	Nd	175
Glotterbad	Freiburg i.Br.	BW	430
Godesberg	Bonn-Land	NW	65
Gögging	Kehlheim	By	350
Griesbach	Offenburg	BW	500—1000
Grund	Zellerfeld	Nd	350—580
Hamm/Westf.	—	NW	64
Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800
Heidelberg	—	BW	115—568
Heilbrunn	Bad Tölz	By	690
Hermannsborn	Höxter	NW	265
Hersfeld	—	He	230
Hindelang- Bad Oberdorf	Sonthofen	By	850—1150
Holthausen	Tecklenburg	NW	150
Hönningen	Neuwied	RP	65—100
Holzhausen	Lübbecke	NW	80
Bad Homburg v.d.H.	Obertaunus	He	200
Honnet	Siegkreis	NW	54—450
Hopfenberg	Minden	NW	52
Hüsedede	Wittlage	Nd	80
Iburg	Osnabrück	Nd	140—330
Imnau	Hechingen	BW	396
Ingelfingen	Künzelsau	BW	207
Karlshafen	—	He	150—200
Kissingen	—	By	201
König/ Odenwald	Erbach	He	180—220
Königshofen im Grabfeld	—	By	277
Kohlgrub	Garmisch- Parten- kirchen	By	904
Kreuth (Wildbad)	Miesbach	By	850
Kreuznach	—	RP	104
Krozingen	Müllheim	BW	233
Krumbad	Krumbach/ Schwaben	By	550
Laer	Osnabrück	Nd	150
Langenbrücken	Bruchsal	BW	114
Liebenzell	Calw	BW	330—435
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Ludwigsburg- Hoheneck	Ludwigsburg	BW	293
Lüneburg	—	Nd	15
Meinberg	Detmold	NW	210
Melle	—	Nd	50
Mergentheim	—	BW	210
Minden	—	NW	42
Mingolsheim	Bruchsal	BW	114
Münder/Deister	Springe	Nd	132—437
Münster am Stein	Kreuznach	RP	117
Nauheim	Friedberg/ Hessen	He	144
Neenndorf	Grafschaft Schaumburg	Nd	70
Neuenahr	Ahrweiler	RP	92
Neustadt/Saale	—	By	240
Niederbreisig	Ahrweiler	RP	61
Niedernau	Tübingen	BW	361
Oeynhausen	Minden	NW	71
Orb	Gelnhausen	He	170
St. Peter-Ordin	Eiderstedt	SH	0
Peterstal	Offenburg	BW	400—1000
Pyrmont	Hameln/ Pyrmont	Nd	112

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Raffelberg	—	NW	26
Randringhausen	Herford	NW	100
Rappenu	Sinsheim	BW	237
Ravensberg	Halle/ Westfalen	NW	100
Reichenhall	—	By	470
Rietenau	Backnang	BW	—
Rippoldsau	Wolfach	BW	600
Rotenfels	Rastatt	BW	—
Rothenfelde	Osnabrück	Nd	112
Säckingen	Säckingen	BW	—
Salzdetfurth	Hildesheim- Marienburg	Nd	80—160
Salzgitter	—	Nd	150
Salzhausen	Büdingen	He	150
Salzig	St. Goar	RP	112
Salzschlirf	Fulda	He	240
Salzfluren	Lemgo	NW	75
Sassendorf	Soest	NW	100
Schlangenbad	Untertaunus	He	300
Schussenried	Biberach (Riß)	BW	—
Schwäbisch-Hall	—	BW	272
Schwalbach	Untertaunus	He	330
Schwartau	Eutin	SH	16
Sebastians- weiler	Tübingen	BW	471
Seebruch	Herford	NW	80
Segeberg	—	SH	96
Senkelteich	Herford	NW	80
Sickingen- Landstuhl	Kaisers- lautern	RP	300
Sinzig	Ahrweiler	RP	70
Soden/Taunus	Main-Taunus	He	140
Soden- Salmünster	Schlüchtern	He	157
Sooden- Allendorf	Witzen- hausen	He	150—250
Steben	Naila	By	600
Stuttgart-Berg	—	BW	230
Stuttgart- Cannstatt	—	BW	220
Teinach	Calw	BW	400—500
Tölz	—	By	670
Tönsstein	Mayen	RP	120
Trissl bei	—	—	—
Oberaudorf	Rosenheim	By	502
Überkingen	Göppingen	BW	455
Vilbel	Friedberg	He	108
Waldliesborn	Beckum	NW	76
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wanne-Eickel	—	NW	53
Weiler/Allgäu	Lindau/ Bodensee	By	630—1000
Westernkotten	Lippstadt	NW	88
Wiesbaden	—	He	80—120
Wiessee	Miesbach	By	735
Wildbad/ Schwarzwald	Calw	BW	430—750
Wildungen	Waldeck	He	330
Wilhelmshaven	—	Nd	0
Wimpfen	Heilbronn	BW	190—220
Windsheim	Uffenheim	By	313
Wurzach	Wangen/ Allgäu	BW	650—700
Zwischenahn	Ammerland	Nd	5

**II. Seeheilkuren**

**1. Nordsee**

Baltrum	Norden	Nd	0
Borkum	Leer	Nd	0
Büsum	Norderdith- marschen	SH	0
Cuxhaven mit Duhnen und Döse	—	Nd	0
Helgoland	Pinneberg	SH	0
Juist	Norden	Nd	0
Langeoog	Wittmund	Nd	0

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Norddorf/Amrum	Südtondern	SH	0
Norderney	Norden	Nd	0
St. Peter-Ording	Eiderstedt	SH	0
Spiekeroog	Wittmund	Nd	0
Wangerooge	Friesland	Nd	0
Wenningstedt/Sylt	Südtondern	SH	—
Westerland/Sylt	Südtondern	SH	0
Wittdün/Amrum	Südtondern	SH	0
Wyk auf Föhr	Südtondern	SH	0
<b>2. Ostsee</b>			
Dahme	Oldenburg	SH	—
Glücksburg	Flensburg	SH	0
Grömitz	Oldenburg	SH	—
Kellenhusen	Eutin	SH	0
Niendorf	Eutin	SH	0
Timmendorfer Strand	Eutin	SH	0
Travemünde	—	SH	0
<b>III. Klimaheilkuren</b>			
Berchtesgaden	—	By	530—700
Bergzabern	—	RP	200
Braunlage	—	Nd	560—760
Bühlerhöhe	Bühl	BW	800
Clausthal-Zellerfeld	Zellerfeld	Nd	600—800
Freudenstadt	—	BW	740—1000
Garmisch-Partenkirchen	—	By	708
Hahnenklee-Bockswiese	Zellerfeld	Nd	600
Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800
Herrenalb	Calw	BW	400—700
Hindelang (einschließlich Gemeindeteil Unterjoch)	Sonthofen	By	850—1150
Hinterzarten	Hochschwarzwald	BW	900—1200
Höhenschwand	Waldshut	BW	1015
Hohegeiß	—	Nd	642—850
Kluterhöhle im Ennepetal	Ennepe-Ruhr	NW	180—350
Königsfeld	Villingen	BW	760—800
Königstein/Taunus	Obertaunus	He	454
Lenzkirch	Neustadt	BW	810—1000
Lindenfels	Bergstraße	He	340—480
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Manderscheid	Wittlich	RP	400
Neutrauchburg	Wangen	BW	710
Nonnweiler	St. Wendel	Sa	—
Oberstaufen (einschließlich Gemeindeteil Thalkirchdorf)	Sonthofen	By	—
Oberstdorf	Sonthofen	By	843
Rengsdorf	Neuwied	RP	—
Rottach-Egern	Miesbach	By	—
Sachsa	Osterode/Harz	Nd	360—660
Schieder	Detmold	NW	—
Schömberg	Calw	BW	650
St. Andreasberg	Zellerfeld	Nd	347
St. Blasien	Neustadt	BW	800—1200
Tegernsee	Miesbach	By	—
Tölz	Tölz	By	—
Todtmoos	Säckingen	BW	850—1200
Triberg	Villingen	BW	700—1000
Wieskirchen	Merzig-Wadern	Sa	—
Willingen	Waldeck	He	560—843
Winterberg	Brilon	NW	700—842
<b>IV. Kneippheilkuren</b>			
Aulendorf	Ravensburg	BW	600—670
Bederkesa	Wesermünde	Nd	3—33
Bergzabern	—	RP	200

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Berleburg	Wittgenstein	NW	450—600
Berneck	Bayreuth	By	400—600
Boppard	St. Goar	RP	60—531
Borkum	Leer	Nd	0
Camberg/Taunus	Limburg	He	201
Daun	—	RP	450—700
Diez	—	RP	190
Endbach	Biedenkopf	He	300
Fallingbostal	—	Nd	42—70
Fredeburg	Meschede	NW	450—812
Freiburg i. Br.	—	BW	268—274
Friedenweiler	Hochschwarzwald	BW	910
Füssen	—	By	804
Gandersheim	—	Nd	175
Gemünd	Schleiden	NW	—
Gersfeld	Fulda	He	500
Gladenbach	Biedenkopf	He	262
Gras-Ellenbach	Bergstraße	He	395
Grönenbach	Memmingen	By	680
Hennef	Siegkreis	NW	70—230
Hiddesen	Detmold	NW	200
Hindelang	Sonthofen	By	850—1150
Hopfen am See	Füssen	By	800—900
Iburg	Osnabrück	Nd	140—330
Jordanbad	Biberach a.R.	BW	540
Kassel - Wilhelmshöhe	—	He	250—600
Kißlegg	Wangen	BW	621—650
Konstanz a. B.	—	BW	404
Kyllburg	Bitburg	RP	300—360
Laasphe	Wittgenstein	NW	333—698
Lauterberg	Osterode/Harz	Nd	280—420
Lüneburg	—	Nd	15
Malente-Gremsmühlen	Eutin	SH	36
Marienberg	Oberwesterwaldkreis	RP	500
Melle	—	Nd	50
Mölln	Herzogtum Lauenburg	SH	—
Münstereifel	—	NW	300—500
Neustadt/Schwarzwald	—	BW	850—1200
Oberstaufen (einschließlich Gemeindeteil Thalkirchdorf)	Sonthofen	By	792
Oberstdorf	Sonthofen	By	843—2000
Olsberg	Brilon	NW	343
Ottobeuren	Memmingen	By	664
Oy	Kempten	By	960
Peterstal	Offenburg	BW	400—1000
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By	532
Radolfzell/Metttau	Konstanz	BW	400
Scheidegg (einschließlich Gemeindeteil Scheffau)	Lindau	By	800—1000
Schönmünzach-Schwarzenberg	Freudenstadt	BW	450—600
Sobernheim	Kreuznach	RP	152
St. Blasien	Hochschwarzwald	BW	800—1200
Überlingen a. B.	—	BW	408
Vallendar	Koblenz	RP	68
Villingen	—	BW	704
Waldkirch/Breisgau	Emmendingen	BW	265—1250
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wildemann	Zellerfeld	Nd	420—620
Willingen	Waldeck	He	560—843
Wörishofen	Mindelheim	By	630
Wolbeck/Westf.	Münster	NW	60
Ziegenhagen	Witzenhausen	He	—

An \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Formblatt I  
zu § 14 Abs. 2 HBeHVOEs wird gebeten, vor Aus-  
füllung des Antrages die  
Anmerkungen auf Seite 4  
durchzulesen.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten, durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen

Vor- und Familienname des Antragstellers	Geburtsdatum	Amts- oder Dienstbezeichnung	
Dienststelle bzw. letzte Beschäftigungsbehörde (des verstorbenen Ehegatten)		<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt	<input type="checkbox"/> teilbeschäftigt _____ Stunden wöchentlich
Familienstand		seit	Mehrere Versorgungsbezüge?
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

1.	Kinderzuschlagsberechtigende Kinder (falls nicht für die gesamten 12 Monate vor der Antragstellung Kinderzuschlag, Kindergeld oder eine entsprechende Leistung gezahlt wurde, ist hinter dem Namen des Kindes zu vermerken, seit wann oder bis wann Kinderzuschlag gezahlt worden ist; falls der Kinderzuschlag nur zur Hälfte bezogen wurde, bitte ankreuzen)			
	Vor- und Familienname	Geburtsdatum	Vor- und Familienname	Geburtsdatum
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Werden Aufwendungen für Kinder geltend gemacht, für die der Kinderzuschlag nur zur Hälfte bezogen wird?		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
			Ich erkläre hiermit gleichzeitig, daß mein Ehegatte zu den geltend gemachten Aufwendungen keine Beihilfe beantragt. Für diese Aufwendungen füge ich die Originalbelege bei.	
2.	Sind oder waren der Ehegatte oder kinderzuschlagsberechtigende Kinder, für die Aufwendungen geltend gemacht werden, in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung berufstätig oder in der Berufsausbildung? <input type="checkbox"/> Nein			
	(Falls eine dieser Personen selbst beihilfeberechtigt ist oder war, bitte ankreuzen)			
	<input type="checkbox"/> Ja	Name des Berufstätigen	tätig von - bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers
	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>			
3.	Steht Personen, für die hiermit eine Beihilfe beantragt wird, zu geltend gemachten Aufwendungen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenersatzung auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften außer der HBeHVO zu? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
4.	Haben Personen, für die eine Beihilfe beantragt wird, von einem Rentenversicherungsträger (z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten) Zuschüsse und andere Leistungen zu zahnärztlichen Sonderleistungen, Heil- oder Hilfsmitteln oder zu Heilbehandlungsmaßnahmen (Badekuren, Behandlungen in Spezialanstalten) erhalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Höhe: _____ DM			
5.	Es sind krankenversichert:			
	a) Der Beihilfeberechtigte	bei der _____	krankenvers. pflichtig - freiw. krankenvers.	
	b) sein Ehegatte	bei der _____	krankenvers. pflichtig - freiw. krankenvers.	
	c) die Kinder	bei der _____	krankenvers. pflichtig - freiw. krankenvers.	
	Nur ausfüllen für vorstehend genannte freiw. Mitglieder einer gesetzlichen oder Ersatzkrankenkasse.			
	Der Versicherungsbeitrag betrug in den letzten 12 Monaten vor dem Antragsmonat:			
	für a)	vom _____ bis _____ mtl. _____ DM	vom _____ bis _____ mtl. _____ DM	
	für b)	vom _____ bis _____ mtl. _____ DM	vom _____ bis _____ mtl. _____ DM	
	(Entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen).			
	Das Versicherungsverhältnis ist beendet worden mit Ablauf des _____ Die Versicherungsleistungen sind eingestellt worden, weil _____			
6.	Erhalten Sie oder andere Personen, für die eine Beihilfe beantragt wird, einen Zuschuß nach § 405 RVO zu dem Krankenversicherungsbeitrag? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
	Höhe des Zuschusses: _____		(jeweils der für den Zeitpunkt der Antragstellung maßgebliche Monatsbeitrag)	
	Höhe des Krankenversicherungsbeitrages: _____			
	Wurde zu den geltend gemachten Aufwendungen von der freiwilligen Krankenversicherung, zu deren Beiträgen ein Zuschuß nach § 405 RVO gezahlt wurde, eine Geldleistung gewährt oder stand eine solche Leistung zu? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Höhe der gewährten oder zustehenden Leistung: _____ DM (Bitte Nachweis beifügen)			
7.	Wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht? <input type="checkbox"/> Nein			
	<input type="checkbox"/> Ja (Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht)			

8. Beziehen Sie, Ihr Ehegatte oder kinderzuschlagsberechtigende Kinder eine Rente aus der Angestellten- oder Arbeiterrentenversicherung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wer? _____	
b) Beziehen Sie, Ihr Ehegatte oder kinderzuschlagsberechtigende Kinder eine Kriegsbeschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Grundl.-Nr. _____ Versorgungsamt _____	
Beziehen sich geltend gemachte Aufwendungen auf Versorgungsleiden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Beleg Nr. _____	
9. a) Nur auszufüllen von Antragstellern, deren Ehegatte außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist oder war:	Steht der Krankheitsfall bzw. Todesfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit Ihres Ehegatten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Beleg Nr. _____
b) von Versorgungsempfängern, die daneben im öffentlichen Dienst tätig sind oder waren	Steht Ihnen aus dieser Tätigkeit eine Beihilfe zu? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
c) von Versorgungsempfängern, die außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig sind oder waren:	a) Ich übe eine Beschäftigung aus bei _____ (Beschäftigungsstellen jeder Art anzugeben) b) Ich bin als selbständiger _____ tätig. Meine monatlichen Einkünfte aus dieser Beschäftigung - Tätigkeit - betragen _____ DM. Durch diese Beschäftigung bin ich seit _____ - krankenversicherungspflichtig - nicht krankenversicherungspflichtig. c) Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit Ihrer jetzigen oder früheren Tätigkeit? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
d) in Geburtsfällen, falls die Bezüge des Antragstellers (vgl. nebenstehend zu a)) die Krankenversicherungspflichtgrenze nicht übersteigen:	a) Wie hoch sind die monatlichen Bruttobezüge des Antragstellers ausschließlich der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen? _____ DM b) Wird ein Pauschbetrag für den Geburtsfall nach anderen Vorschriften gewährt (z. B. §§ 198, 205 a RVO)? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
e) im Todesfälle des Ehegatten des Antragstellers:	Werden Leistungen für den Todesfall auf Grund einer früheren Berufstätigkeit Ihres verstorbenen Ehegatten gewährt, die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
f) wenn ein naher Angehöriger bei Heilmaßnahmen oder bei der Pflege tätig geworden ist:	Der behandelnde Arzt o. dgl. ist Ehegatte, Sohn oder Tochter, Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Bruder oder Schwester der Behandelten. (Zutreffendes unterstreichen) Zu Beleg-Nr.: _____
g) bei Krankenhaus-, Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur:	Welchen Personen gewähren Sie in Ihrer Wohnung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt? _____
10. Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich als	
Abschlagszahlung <input type="checkbox"/> Vorschuß <input type="checkbox"/> am	
durch die (Kasse) einen Betrag von _____ DM erhalten.	
11. Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen <input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. _____ bei _____	
Mit dem Geldinstitut vereinbarte Anschrift _____	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_





\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_  
 Az. \_\_\_\_\_

1. An

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Betr.: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

Anlg.: \_\_\_\_\_ Rechnungsbelege

Sehr geehrte(r)

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück.

Die Belege sind — soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben — noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Beihilfe wird Ihnen wie beantragt ausbezahlt.

Auf die Beihilfe bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.

2. Auszahlungsanordnung über \_\_\_\_\_ DM fertigen. (Formblatt 2)

Abschlag — Vorschuß von \_\_\_\_\_ DM abziehen. (Beihilfe \_\_\_\_\_ DM abzüglich \_\_\_\_\_ DM = \_\_\_\_\_ DM)

Konto des Empfängers: Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_  
 Zeitraum und Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen: \_\_\_\_\_ DM

3. In die Haushaltsüberwachungsliste eintragen. . HUL Nr. \_\_\_\_\_

4. ZdA.

Hochachtungsvoll

**Anmerkungen**

- 1) a) Der Antrag ist in allen Teilen sorgfältig im Durchschreibeverfahren in der Weise auszufüllen, daß die Seite 3 auf der Seite 5 zu liegen kommt. Angaben, für die der Vordruck nicht ausreicht, sind auf einem besonderen Blatt zu machen.  
 b) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung oder einer Bescheinigung über den Geldwert von Sachleistungen, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, beantragt hat.
- 2) Den Anträgen sind entweder die Originalrechnungen und Originalrezepte oder von der Krankenkasse oder einer Behörde beglaubigte Abschriften (mit Spezifikation) beizufügen. Die Rechnungsbelege werden nach Bearbeitung zurückgegeben. Aufwendungen, die nicht nachgewiesen sind, können bei Festsetzung der Beihilfe nicht berücksichtigt werden. Pflichtversicherte haben die Leistungen ihrer Krankenkasse zu den geltend gemachten Aufwendungen durch eine Bescheinigung der Kasse nachzuweisen.
- 3) Als Unterscheidungsmerkmal genügt die Angabe A = Antragsteller, E = Ehefrau, K (mit Anfangsbuchstabe des Vornamens) = Kind.
- 4) a) Arztrechnungen sollen die einzelnen ärztlichen Leistungen (Besuche, Operationen usw.) und deren Zeitpunkt ersehen lassen;  
 b) Zahnarztrechnungen müssen enthalten: Angabe der einzelnen Leistungen oder die entsprechende Nummer der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie deren Entstehungszeitpunkt und das geforderte Honorar, ggf. getrennt nach Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz;  
 c) den Belegen über Heilmittel, Verbandmittel u. dgl. ist stets die schriftliche Verordnung des Arztes im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Rezeptwiederholungen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet sind oder satzungsgemäß von der Krankenkasse anerkannt wurden.
- 5) In dieser Spalte sind die Leistungen nur im wesentlichen aufzuführen, z. B. ärztliche Behandlung durch Dr. A — Arzneimittel — ärztlich verordnete Massagen — Zahnbehandlung durch Dr. B usw. Bei Krankenhaus- und Klinikbehandlung ist hier anzugeben: Name des Krankenhauses, Tag der Aufnahme und Entlassung, Pflegeklasse.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

Az.  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

l. An  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Betr.: **Gewährung einer Beihilfe**

Bezug: Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

Anlg.: \_\_\_\_\_ Rechnungsbelege

Sehr geehrte(r)

Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück.

Die Belege sind — soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben — noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Beihilfe wird Ihnen wie beantragt ausgezahlt.

Auf die Beihilfe bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.

Hochachtungsvoll

Anlage zum Beihilfeantrag des ..... vom ..... 19.....

### Zusammenstellung der Aufwendungen

Vom Antragsteller auszufüllen					Nicht vom Antragsteller auszufüllen					
Beleg Ann. 2)	Name des Erkrankten Ann. 3)	Entstehung der Auf- wendungen bzw. Rechnungs- datum	Art der Leistung Ann. 4) 5)	Rechnungs- betrag		Beihilfefähiger Betrag v. H.		Sachl. § 4 (5) HBhVO		Bemerkungen
				DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	

Beihilfefähiger Gesamtbetrag .....  
 ..... v.H. von ..... DM = .....  
 ..... v.H. von ..... DM = .....  
 ..... v.H. von ..... DM = .....  
 Beihilfe insgesamt .....  
 Die Beihilfe wird festgesetzt auf rund .....

Hj. 19	Haushaltsstelle		Beleg Nr.
	Kapitel	Titel	

(Behörde)

(Geschäftszeichen)

(Ort, Tag)

### Auszahlungsanordnung (Beihilfen)

1	Zuständige Kasse <sup>1)</sup>	
2	Empfänger, Zahlungsweg	(ist nicht auszufüllen, wenn die Angaben aus den Anlagen ersichtlich sind) — siehe Rückseite —
3	Beitrag	<p style="text-align: right;">DM</p> <p>Gesamtbetrag der Beihilfe (n)</p> <p>Als Abschlag sind angewiesen:</p> <p style="text-align: right;">DM</p> <p style="text-align: center;">1. lt. Anordn. v.</p> <hr/> <p>mithin noch auszuführen</p> <p>i. B. _____</p> <p style="text-align: right;">DM</p>
4	Begründung (§ 55 RRO)	Dem — Der Obengenannten sind in der Zeit vom ..... bis ..... 19 ..... beihilfefähige Aufwendungen von ..... DM erwachsen. Die Beihilfe ist auf ..... DM festgesetzt worden.
5	Hinweise auf Unterlagen	Blatt 1 bis .....
6	Vermerke (z. B. über Fälligkeit, Aufrechnung, Dauer- belege usw.)	Zur Tilgung des am ..... 19 ..... gewährten Vorschusses sind aus der festgesetzten Beihilfe ..... DM zu verwenden.

Alle Abschläge sind abgerechnet (§ 59 Abs. 1 RRO). HOL (§ 33 RWB) Nr. .... Sachlich richtig <sup>2)</sup> — und — Festgestellt <sup>2)</sup>		<b>Nur von der Kasse auszufüllen!</b>	
(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gruppe)		Zahlungsweg	Hef-, Blath-, Auftr.-Nr.
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)			DM
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)			PF
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Post-Überw.	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Postscheck	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Summe	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		LZB	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Spargiro	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Summe Unbar	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Gegenbuchung	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Buchausgleich	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Verrechnung	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Gesamtsumme	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Tag der Zahlung .....	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		(Unterschriften der Kassenbeamten nach § 44 RRO)	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		Betrag erhalten .....	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		....., den ..... 19 .....	
(Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)		(Unterschrift des Empfängers)	

<sup>1)</sup> Nur auszufüllen, wenn nicht die nach §§ 6 u. 7 VKO zuständige Kasse angewiesen wird.  
<sup>2)</sup> Im Bedarfsfälle zu ergänzen. (§§ 87 u. 88 RRO)

lfd. Nr.	Empfänger	beihilfefähige Aufwendungen DM	festgesetzte Beihilfe DM	Abschlags- auszahlungen DM	noch auszahlen DM	Zahlungsweg

**Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem  
Unterhaltssicherungsgesetz\*)**

Vom 29. Januar 1974

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Un-

terhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zustehende Befugnis wird auf den fachlich zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 314-10

**Anordnung  
über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden  
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz\*)**

Vom 29. Januar 1974

Auf Grund des § 60 Abs. 1 Satz 1, der §§ 62 und 64 Abs. 1 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 62 des Bundesgesetzes für die Bewilligung von weitergehenden Ausnahmen ist der Sozialminister; erstreckt sich die Ausnahme auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik herzustellen.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes für das Verbot der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen durch bestimmte Personen ist

1. bei Personen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt;
2. im übrigen der Regierungspräsident.

§ 3

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 60 des Bundesgesetzes ist

1. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt;
2. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz nach § 64 des Bundesgesetzes wird bei dem Sozialminister gebildet.

§ 5

Die Anordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 23. September 1960 (GVBl. S. 207)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

\*) GVBl. II 91-27  
1) GVBl. II 91-3

**Verordnung  
über die Organisation und Zuständigkeit  
der hessischen Vollzugspolizei (Pol-OrgVO)\*)**

Vom 31. Januar 1974

Übersicht

<b>A. Allgemeine Vorschriften</b>	
Aufgaben der Vollzugspolizei . . .	§ 1
Örtliche Zuständigkeit . . . . .	§ 2
Dienst- und Fachaufsicht . . . . .	§ 3
<b>B. Sachliche Zuständigkeit der Vollzugspolizei</b>	
Gemeinsame Bestimmungen . . . . .	§ 4
Schutzpolizei . . . . .	§ 5
Bereitschaftspolizei . . . . .	§ 6
Wasserschutzpolizei . . . . .	§ 7
Kriminalpolizei . . . . .	§ 8
<b>C. Organisation der Vollzugspolizei</b>	
<b>I. Begriffsbestimmungen</b>	
Polizeidienststellen . . . . .	§ 9
Vollzugspolizeibehörden . . . . .	§ 10
Einrichtungen der Vollzugspolizei . . . . .	§ 11
Außenstellen der Vollzugspolizei . . . . .	§ 12
Technische Dienste . . . . .	§ 13
<b>II. Organisation und sachliche Zuständigkeit der Vollzugspolizeibehörden und Einrichtungen der Vollzugspolizei</b>	
Innere Organisation der Polizeidienststellen . . . . .	§ 14
Regierungspräsident, Landrat, Polizeipräsident . . . . .	§ 15
Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei . . . . .	§ 16
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt . . . . .	§ 17
Hessisches Landeskriminalamt . . . . .	§ 18
Hessische Polizeischule . . . . .	§ 19
Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei . . . . .	§ 20
<b>III. Organisation und sachliche Zuständigkeit anderer Behörden, die Aufgaben für die Vollzugspolizei wahrnehmen</b>	
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei . . . . .	§ 21
<b>D. Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	
Übergangsvorschriften . . . . .	§ 22
Aufhebung von Vorschriften . . . . .	§ 23
Inkrafttreten . . . . .	§ 24

Auf Grund des § 73 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), ge-

\*) GVBl. II 310-38

ändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 160), wird verordnet:

**A. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Aufgaben der Vollzugspolizei**

Aufgabe der Vollzugspolizei ist es, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften

1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren,
2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen.

§ 2

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die Dienststellen der Vollzugspolizei (Polizeidienststellen) sind im ganzen Landesgebiet örtlich zuständig. Sie sollen in der Regel in dem ihnen durch den Minister des Innern zugewiesenen Dienstbezirk tätig werden.

(2) Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit

1. müssen die Polizeidienststellen in ihrem Dienstbezirk alle vollzugspolizeilichen Aufgaben wahrnehmen,
2. dürfen die Polizeidienststellen im Dienstbezirk einer anderen Vollzugspolizeibehörde gemäß § 76 Abs. 2 HSOG tätig werden.

§ 3

**Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht nehmen wahr:

1. der Minister des Innern über alle Polizeidienststellen und über das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei,
2. der Regierungspräsident über die ihm nachgeordneten Polizeidienststellen.

Die innerbehördliche Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörden können den ihnen unterstellten Polizeidienststellen fachliche Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Leiter der Aufsichtsbehörden sind polizeiliche Vorgesetzte.

(3) Die Polizeidienststellen sind verpflichtet, die zuständigen Aufsichtsbehörden unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten.

(4) Bei gemeinsamen Einsätzen von Beamten verschiedener Dienstzweige der Vollzugspolizei bestimmt diejenige

Behörde den Leiter des Einsatzes, die den gemeinsamen Einsatz angeordnet hat. Zum Leiter des Einsatzes soll ein Beamter der Vollzugspolizeibehörde bestimmt werden, in deren Dienstbezirk der Einsatz stattfindet.

## B. Sachliche Zuständigkeit der Vollzugspolizei

### § 4

#### Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die vollzugspolizeilichen Aufgaben werden durch die Schutz-, Wasser- und Kriminalpolizei gemeinsam erfüllt. Zur Unterstützung können Beamte der Bereitschaftspolizei eingesetzt werden.

(2) Polizeidienststellen sind in besonderem Maße zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(3) Jede Polizeidienststelle

1. nimmt unbeschadet ihrer sachlichen Zuständigkeit Anzeigen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen,
2. trifft in eigener Zuständigkeit alle unaufschiebbaren Maßnahmen, wenn die zuständige Dienststelle nicht rechtzeitig tätig werden kann (erster Zugriff),
3. unterrichtet unverzüglich die zuständige Dienststelle.

(4) Der gemeinsame Dienststellenleiter für Schutz- und Kriminalpolizei kann in Einzelfällen aus polizeilichen Gründen (z. B. Tatausführung, Tatzusammenhang, überörtliche Tatbegehung, Täterpersönlichkeit) eine von den Vorschriften des § 5 und § 8 abweichende Regelung treffen.

(5) Die Polizeidienststellen bearbeiten die polizeilichen Ermittlungsvorgänge der ihnen zugewiesenen Straftaten abschließend. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

(6) Bei den Polizeidienststellen, die Aufgaben der Schutz- und Kriminalpolizei wahrnehmen, werden die Ermittlungsvorgänge zentral ausgewertet.

### § 5

#### Schutzpolizei

(1) Aufgabe der Schutzpolizei ist vor allem

1. die vorbeugende Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
2. die Überwachung, Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs sowie die Bearbeitung der Verkehrsunfälle.

(2) Darüber hinaus wird ihr die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten sowie folgender Strafsachen übertragen:

1. Verkehrsstrafsachen (§§ 21, 22 StVG, 142, 315 b, 315 c, 316 StGB) ein-

schließlich der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) im Straßenverkehr und der Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB) in Verbindung mit dem Straßenverkehr,

2. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB),
3. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
4. Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
5. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
6. Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
7. Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB), soweit die behauptete Tat in die Zuständigkeit der Schutzpolizei fällt,
8. Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), soweit die behauptete Tat in die Zuständigkeit der Schutzpolizei fällt,
9. Störung der Ausübung von Religionen und Weltanschauungen (§§ 166 bis 168 StGB),
10. Beleidigung (§§ 185, 186, 187, 189 StGB) mit Ausnahme der vermutlich aus sexuellen Motiven begangenen Beleidigung,
11. Körperverletzung (§ 223 StGB),
12. Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB),
13. Nötigung (§ 240 StGB),
14. Diebstahl (§ 242 StGB), ausgenommen Trick- und Taschendiebstahl,
15. Unterschlagung (§ 246 StGB),
16. Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB),
17. Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB),
18. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB),
19. Entwendung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
20. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257, 257 a, 258, 259 StGB), soweit die Vortat in die Zuständigkeit der Schutzpolizei fällt,
21. Zech- und Notbetrug (§§ 263, 264 a StGB),
22. Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
23. Wilderei (§§ 292, 293 StGB),
24. Gefährdung des Briefgeheimnisses (§ 299 StGB),
25. Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB),
26. Herbeiführung einer Brandgefahr (§ 310 a StGB),
27. Verletzung von Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten (§ 327 StGB),
28. Verletzung von Verordnungen gegen Viehseuchen (§ 328 StGB),
29. Vollrausch (§ 330 a StGB), soweit die Rauschtat in die Zuständigkeit der Schutzpolizei fällt,



30. Unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c StGB), soweit nicht der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung die Folge der Unterlassung ist,
31. Strafsachen nach strafrechtlichen Nebengesetzen,
32. Umweltstrafsachen, soweit nicht überörtliche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind,
33. Übertretungen nach § 360 Abs. 1 Nr. 8, 11 und 12, § 361 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 8, § 363, § 366, § 366 a, § 367 Abs. 1 Nr. 2, 6 bis 15 und §§ 368 bis 370 StGB.

### § 6

#### Bereitschaftspolizei

(1) Die Bereitschaftspolizei ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt. Sie ist zuständig für

1. die fachliche und technische Ausbildung der Nachwuchsbeamten der uniformierten Vollzugspolizei, soweit diese nicht anderen Polizeidienststellen übertragen wird,
2. die Unterstützung der Polizeidienststellen bei besonderen polizeilichen Einsätzen.

(2) Beamte der Bereitschaftspolizei können auch durch den Regierungspräsidenten oder ihre Vorgesetzten eingesetzt werden, wenn ein sofortiger Einsatz notwendig und eine Weisung des Ministers des Innern nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(3) Im Einsatz führen die Beamten der Bereitschaftspolizei ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge nach den Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten durch. Dies gilt auch, wenn sie zusammen mit Beamten anderer Polizeidienststellen eingesetzt werden. In diesen Fällen erhalten die jeweiligen Vorgesetzten ihre Weisungen durch den gemeinsamen Leiter des Einsatzes (§ 3 Abs. 4).

(4) Das Verwaltungsabkommen des Landes Hessen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Hessische Bereitschaftspolizei bleibt unberührt.

### § 7

#### Wasserschutzpolizei

(1) Die Wasserschutzpolizei ist für die vollzugspolizeilichen Aufgaben auf den Wasserflächen zuständig, die in erheblichem Umfang mit Fahrzeugen befahren werden oder auf denen Güterumschlag betrieben wird. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Wasserbauwerke, Werften, Kai- und Umschlaganlagen.

(2) Für die Wasserschutzpolizei gilt § 5 entsprechend. Sie ist auch zuständig für

1. die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnenwasserstraßen des Bundes,

2. die Untersuchung von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schiffahrtsbetrieb oder dem Schiffsumschlag, einschließlich der tödlichen Personenfälle,
3. die Schiffsfahndung sowie die Personen- und Sachfahndung auf Schiffen,
4. die Bearbeitung folgender Strafsachen im Dienstbezirk:
  - a) Verletzung der Unterhaltungspflicht (§ 170 b StGB),
  - b) Gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB),
  - c) Bedrohung (§ 241 StGB),
  - d) Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von und aus Wasserfahrzeugen,
  - e) Fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB) im Zusammenhang mit dem Schiffahrtsbetrieb,
  - f) Gefährliche Eingriffe in den Schiffsverkehr (§ 315 StGB),
  - g) Gefährdung des Schiffsverkehrs (§ 315 a StGB).

(3) Darüber hinaus bearbeitet sie die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften auf und an den Wasserflächen nach Abs. 1.

### § 8

#### Kriminalpolizei

(1) Aufgabe der Kriminalpolizei ist die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Bearbeitung der Strafsachen, die nicht der Schutzpolizei oder der Wasserschutzpolizei zugewiesen sind.

(2) Im übrigen ist die Kriminalpolizei zuständig, wenn

1. zur Erforschung von Straftaten die besonderen kriminalpolizeilichen Fachkenntnisse oder Einsatzmittel erforderlich sind,
2. Straftaten banden-, gewerbs-, gewohnheits- oder serienmäßig sowie aus sexuellen Motiven begangen worden sind,
3. begründete Hinweise oder tatsächliche Umstände dafür sprechen, daß eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus politischen Motiven begangen worden ist.

## C. Organisation der Vollzugspolizei

### I. Begriffsbestimmungen

### § 9

#### Polizeidienststellen

(1) Polizeidienststellen sind organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheiten, denen Dienstbezirke zugewiesen und durch Rechtsvorschriften die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben übertragen werden.

(2) Polizeidienststellen sind

1. die Vollzugspolizeibehörden (§ 10),

2. die Einrichtungen der Vollzugspolizei (§ 11),
3. die Außenstellen der Vollzugspolizei (§ 12).

(3) Die Polizeidienststellen sind Teile allgemeiner Polizeibehörden oder unterstehen diesen unmittelbar.

#### § 10

##### Vollzugspolizeibehörden

(1) Vollzugspolizeibehörden sind organisatorisch selbständige Polizeidienststellen mit vollzugspolizeilichen Führungs- und Leitungsfunktionen in ihrem Dienstbezirk. Sie können nach außen selbständig hoheitlich tätig werden.

(2) Vollzugspolizeibehörden sind

1. die Landesoberbehörden der Vollzugspolizei,
2. der Regierungspräsident, soweit ihm Aufgaben der Vollzugspolizei übertragen sind,
3. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, soweit ihm Aufgaben der Vollzugspolizei übertragen sind,
4. der Polizeipräsident als untere Vollzugspolizeibehörde.

(3) Landesoberbehörden der Vollzugspolizei sind

1. die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
2. das Hessische Wasserschutzpolizeiamt,
3. das Hessische Landeskriminalamt.

(4) Der Regierungspräsident nimmt die ihm übertragenen vollzugspolizeilichen Aufgaben durch die Einsatzleitung der Schutzpolizei (EdS) und die Einsatzleitung der Kriminalpolizei (EdK) wahr.

(5) Der Landrat nimmt die ihm übertragenen vollzugspolizeilichen Aufgaben wahr

1. durch das Polizeikommissariat (PK) und das Kriminalkommissariat (KK),
2. durch die Polizeidirektion (PD), wenn seine Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen aus besonderen polizeilichen Gründen einem Polizeiverwalter (Polizeidirektor) unterstellt werden.

(6) Dem Minister des Innern unterstehen die Landesoberbehörden der Vollzugspolizei und die Regierungspräsidenten unmittelbar.

(7) Dem Regierungspräsidenten unterstehen die Landräte als Vollzugspolizeibehörden und die Polizeipräsidenten unmittelbar.

#### § 11

##### Einrichtungen der Vollzugspolizei

(1) Einrichtungen der Vollzugspolizei sind organisatorisch selbständige Polizeidienststellen, die zentrale Aufgaben wahrnehmen und dem Minister des In-

nern unmittelbar unterstehen. Sie sind keine Vollzugspolizeibehörden.

(2) Einrichtungen der Vollzugspolizei sind

1. die Hessische Polizeischule,
2. die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei.

#### § 12

##### Außenstellen der Vollzugspolizei

(1) Außenstellen der Vollzugspolizei sind organisatorisch unselbständige Teile der Vollzugspolizeibehörden, bei denen sie errichtet sind.

(2) Der Minister des Innern errichtet Außenstellen, wenn aus polizeilichen Gründen die dezentrale Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben zwingend notwendig ist.

(3) Dienstsitz der Außenstellen ist der Dienstsitz der zuständigen Vollzugspolizeibehörde. Sitz der Außenstellen ist der durch den Minister des Innern bestimmte Ort ihrer Unterkunft.

#### § 13

##### Technische Dienste

(1) Die technischen Dienste der Polizeidienststellen unterstützen die Vollzugspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sind für die Einsatzfähigkeit der technischen Ausstattung verantwortlich.

(2) Die technischen Dienste sind zuständig für

1. das Fernmeldewesen,
2. das Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugwesen,
3. das Waffen- und Gerätewesen.

Sie können für mehrere Polizeidienststellen zusammengefaßt werden.

II. Organisation und sachliche Zuständigkeit der Vollzugspolizeibehörden und Einrichtungen der Vollzugspolizei

#### § 14

##### Innere Organisation der Polizeidienststellen

(1) Die Vollzugspolizeibehörden und Einrichtungen der Vollzugspolizei sollen in Abteilungen, Hauptsachgebiete und Sachgebiete gegliedert werden.

(2) Insbesondere werden errichtet bei

1. den Polizeipräsidenten die Präsidialabteilung, die Schutzpolizeiabteilung und die Kriminalabteilung;
2. den Polizeidirektionen die Schutzpolizeiabteilung und die Kriminalabteilung.

(3) Bei den Polizeipräsidenten können Schutzpolizei- und Kriminalinspektionen gebildet werden.

(4) Die Leiter der Polizeidienststellen regeln nach Maßgabe der durch den Minister des Innern erlassenen Rahmenvorschriften die Organisation durch Geschäftsverteilungspläne und den Dienstbetrieb durch Dienstanweisungen. Die Geschäftsverteilungspläne und Dienstanweisungen der Vollzugspolizeibehörden und der Einrichtungen der Vollzugspolizei, für die keine Rahmenvorschriften erlassen werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

#### § 15

Regierungspräsident, Landrat,  
Polizeipräsident

(1) Der Regierungspräsident, der Landrat und der Polizeipräsident sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schutz- und Kriminalpolizei in ihrem Dienstbezirk verantwortlich.

(2) Der Regierungspräsident nimmt auf den Autobahnen die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und die Bearbeitung der mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße wahr. Als Außenstellen des Regierungspräsidenten errichtet der Minister des Innern Polizeiautobahnstationen (PAST).

(3) Die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei (FluB) soll die Polizeidienststellen insbesondere im Verkehrsdienst, im Umweltschutz und bei besonderen polizeilichen Einsätzen unterstützen. Sie ist Außenstelle des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(4) Der Regierungspräsident kann Polizeiposten errichten, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Zuständigkeit der Polizeiposten soll sich auf vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst beschränken.

(5) Der Landrat und der Polizeipräsident regeln den Dienstbetrieb und den Einsatz der Schutz- und Kriminalpolizei und sorgen für die notwendige Zusammenarbeit.

(6) Als Außenstellen des Landrats und des Polizeipräsidenten für

1. Aufgaben der Schutzpolizei werden in den Landkreisen Polizeistationen (PSt), in den Städten über 100 000 Einwohner Polizeireviere (PR) errichtet;
2. Aufgaben der Kriminalpolizei werden Kriminalstationen (KSt) errichtet, wenn dies aus polizeilichen Gründen zwingend geboten ist.

#### § 16

Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei

(1) Der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei unterstehen die Ab-

teilungen als unselbständige Teile der Hessischen Bereitschaftspolizei unmittelbar.

(2) Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ist insbesondere zuständig für

1. die Ausbildung der Nachwuchsbeamten bei den Abteilungen,
2. den Einsatz der Bereitschaftspolizei,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen.

(3) Für die innere Organisation und die Aufgabenverteilung der Dienststellen der Hessischen Bereitschaftspolizei gilt das Verwaltungsabkommen des Landes Hessen mit der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 17

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

(1) Das Hessische Wasserschutzpolizeiamt

1. wirkt auf eine sachdienliche Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen, den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und sonstigen Verwaltungsbehörden sowie den Organisationen der Berufsschifffahrt und des Wassersports hin,

2. sorgt für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Wasserschutzpolizei.

(2) Als Außenstellen des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes errichtet der Minister des Innern Wasserschutzpolizeistationen (WPSt).

(3) Das Hessische Wasserschutzpolizeiamt kann Wasserschutzpolizeiposten errichten, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### § 18

Hessisches Landeskriminalamt

(1) Das Hessische Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle des Landes für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es führt die Fachaufsicht über die Kriminalpolizei und hat fachliche Weisungs- und Koordinierungsbefugnisse für die strafverfolgende Tätigkeit. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

(2) Das Landeskriminalamt hat als Zentralstelle insbesondere

1. durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ein automatisches Informationssystem zu unterhalten und im Datenverbund zwischen dem Bund und den Ländern mitzuwirken,
2. alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten sowie Analysen und Statistiken über die Kriminalitätsentwicklung zu erstellen,

3. die Polizeidienststellen über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Straftaten zu unterrichten,
4. bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen mitzuwirken, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind,
5. Einrichtungen für kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten,
6. auf Ersuchen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften oder Gerichten Gutachten für Straf- und Bußgeldverfahren zu erstatten und vor Gericht zu vertreten,
7. im Aufgabenbereich der Vollzugspolizei beim Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland mitzuwirken,
8. die Vorbeugungsarbeit zur Verbrechensbekämpfung zu koordinieren und die Bevölkerung über wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zur Verbrechensverhütung zu beraten,
9. bei der Aus- und Fortbildung der Beamten der Kriminalpolizei mitzuwirken,
10. bei der Verfolgung von Staatsschutzdelikten durch den Generalbundesanwalt mitzuwirken,
11. Richtlinien für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu erlassen.

(3) Das Landeskriminalamt nimmt die polizeilichen Ermittlungen selbst wahr

1. in Fällen des überörtlich organisierten, ungesetzlichen Handels mit Betäubungsmitteln, Waffen, Munition und Sprengstoff,
2. in Fällen der organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld,
3. bei Umweltschutzstrafsachen von überörtlicher Bedeutung, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind,
4. bei Ersuchen des Generalbundesanwaltes oder des Untersuchungsrichters in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt.

(4) In Fällen des Abs. 3 und des § 70 Abs. 4 und 5 HSOG ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. Zu den Ermittlungshandlungen des Landeskriminalamtes sollen Beamte der örtlich zuständigen Dienststelle hinzugezogen werden. Diese gewährt den Beamten des Landeskriminalamtes personelle und sachliche Unterstützung.

(5) Das Landeskriminalamt kann Polizeidienststellen bei der Verbrechensbekämpfung unterstützen, wenn diese

darum ersuchen oder die Aufklärung von Straftaten dadurch gefördert wird.

(6) Die Polizeidienststellen sind verpflichtet, dem Landeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln.

## § 19

### Hessische Polizeischule

(1) Die Hessische Polizeischule ist die zentrale Aus- und Fortbildungsdienststelle des Landes für Polizeivollzugsbeamte. Sie vermittelt den Beamten das zur Ausübung des Polizeivollzugsdienstes erforderliche Wissen und Können.

(2) Die Hessische Polizeischule ist insbesondere zuständig für

1. die zentrale Werbung und die Einberufung von Nachwuchsbeamten,
2. die Durchführung der Fachlehrgänge I und II und die Vorbereitung auf den Fachlehrgang III sowie die Ausbildung der Beamten im Kriminaleinführungslehrgang,
3. die Durchführung von technischen Lehrgängen,
4. die Fachaufsicht über Ausbildungslehrgänge bei anderen Polizeidienststellen des Landes, mit Ausnahme der Ausbildung bei der Hessischen Bereitschaftspolizei.

(3) Der allgemeinbildende Unterricht der Vollzugspolizei wird durch die Polizeifachschule erteilt. Sie ist Teil der Hessischen Polizeischule.

(4) Der Minister des Innern errichtet Außenstellen der Hessischen Polizeischule.

## § 20

### Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

(1) Die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei ist die Fernmeldezentrale des Landes für die Vollzugspolizei. Sie ist für den Fernmeldeverkehr zwischen den Polizeidienststellen und die unverzügliche Übermittlung aller Nachrichten verantwortlich, die für die Vollzugspolizei von Bedeutung sind.

(2) Daneben nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Funküberwachung für die Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Lande Hessen,
2. Meldestelle für den Verkehrsfunk,
3. Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk,
4. Bereichssuchstelle für das Land Hessen,
5. Landesschlüsselstelle,
6. Fernmeldedienst bei dem Hessischen Landeskriminalamt.

III. Organisation und sachliche Zuständigkeit anderer Behörden, die Aufgaben für die Vollzugspolizei wahrnehmen

§ 21

Wirtschaftsverwaltungsamt  
der Hessischen Polizei

(1) Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) ist als zentrale Verwaltungsbehörde insbesondere für die Mittelbewirtschaftung und die Materialbeschaffung der Polizeidienststellen (Wirtschaftsverwaltungsdienst) zuständig. Es ist dem Minister des Innern unmittelbar unterstellt.

(2) Soweit die örtliche Erfüllung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes notwendig ist, errichtet der Minister des Innern als Außenstellen des Wirtschaftsverwaltungsamtes Wirtschaftsverwaltungen für die Polizeipräsidenten, die Hessische Polizeischule und die Abteilungen der Bereitschaftspolizei.

(3) Der Leiter des Wirtschaftsverwaltungsamtes regelt die Organisation und den Dienstbetrieb durch Geschäftsverteilungspläne und Dienstanweisungen, die der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen.

D. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1976 gilt in den Städten Darmstadt, Frankfurt am

Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden die bisherige Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Schutz- und Kriminalpolizei. Die Polizeipräsidenten werden ermächtigt, bis zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise nach § 5 und § 8 zu verfahren.

(2) Längstens bis zum 31. Dezember 1976 bleiben gemäß § 89 HSOG Polizeidirektionen und Staatliche Kriminalkommissariate mit ihren Außenstellen als Teile des Regierungspräsidenten bestehen.

§ 23

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Organisation der staatlichen und der kommunalen Vollzugspolizei und ihre Zusammenarbeit (Polizeiorganisationsverordnung — PolOrgVO) vom 9. August 1965 (GVBl. I S. 172)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 5 und § 8 treten in den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen treten diese Vorschriften am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1974

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>1)</sup> GVBl. II 310-13

**Dritte Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen  
Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO)\*

Vom 29. Januar 1974

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 22. Dezember 1967 (GVBl. 1968 I S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1971 (GVBl. I S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für die hessischen Polizeivollzugsbeamten.“

2. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Polizeiverwalter (Polizeipräsident — § 68 Abs. 1 HSOG, Polizeidirektor — § 68 Abs. 2 HSOG) und der Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main sind keine Polizeivollzugsbeamten.“

3. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule“ durch die Worte „Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer bei einem anderen Dienstherrn die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten erworben hat, besitzt die entsprechende Befähigung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.“

6. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „siebzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. mindestens das Abschlußzeugnis einer Hauptschule besitzt,

3. einen guten Leumund besitzt und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt sowie“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeinbildender Unterricht

(1) Neben der polizeifachlichen Ausbildung wird den Polizeivollzugsbeamten berufsbegleitend allgemeinbildender Unterricht in der Polizeifachschule der Hessischen Polizeischule erteilt.

(2) Inhalt und Dauer des allgemeinbildenden Unterrichts werden je nach der Vorbildung der Beamten differenziert:

1. Beamte, die das Abschlußzeugnis einer Hauptschule besitzen, nehmen an dem Unterricht zum Erwerb der Fachschulreife teil;
2. Beamte, die das Abschlußzeugnis einer Realschule besitzen, erhalten ergänzenden allgemeinbildenden Unterricht;
3. Beamte, die das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder das Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, erhalten Unterricht in berufstheoretischen Fächern der Fachoberschule und in Maschinenschriften.

(3) Der allgemeinbildende Unterricht wird in der Regel am Ende der Grundausbildung abgeschlossen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet er mit einer Prüfung. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Beamte, die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen (§ 17 Abs. 1), erhalten erweiterten allgemeinbildenden Unterricht

1. in der Oberstufe der Polizeifachschule, wenn sie das Abschlußzeugnis einer Hauptschule besitzen,
2. in einer Fachoberschule, wenn sie das Abschlußzeugnis einer Realschule besitzen.

Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

(5) Dem Abschlußzeugnis einer Hauptschule, dem Abschlußzeugnis einer Realschule, dem Zeugnis der Fachhochschulreife und dem Reifezeugnis eines Gymnasiums stehen jeweils als gleichwertig anerkannte Vorbildungen gleich.“

10. Überschrift und Abs. 1 des § 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Grundausbildung

(1) Die Ausbildung der Polizeiwachtmeister in den Polizeifächern

\*) Ändert GVBl. II 322-41

beginnt mit der Grundausbildung. Sie dauert in der Regel ein Jahr. Für Beamte, die das Abschlußzeugnis einer Hauptschule besitzen, dauert sie eineinhalb Jahre."

11. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundausbildung schließt mit einer Prüfung ab."

12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Auf die Grundausbildung folgt die weitere polizeiliche Ausbildung. Sie dauert in der Regel ein Jahr. Für Beamte, die das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder das Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, dauert sie sechs Monate."

13. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

14. § 13 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht (§ 9),"

15. § 16 erhält folgende Fassung:

#### "§ 16

#### Fortbildung

Polizeivollzugsbeamte sind verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen."

16. § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"3. das Abschlußzeugnis der Oberstufe der Polizeifachschule, das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder das Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen und

4. das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben."

17. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Minister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 3 und 4 zulassen."

18. § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

"4. das fünfunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten und die besondere Eignungsprüfung bestanden haben.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen. Der erste Ausbildungsabschnitt wird in den Ländern und bei dem Bundeskriminalamt durchgeführt. Er umfaßt

1. die Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Einführung bei anderen Verwaltungen mit dem Ziel, die Kenntnisse über Führungs- und Personalprobleme zu vertiefen und die Arbeitsweise und Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungen kennenzulernen,

2. eine Einweisung in die Aufgaben des Bundeskriminalamtes,

3. eine Unterweisung bei außerbehördlichen Einrichtungen, um deren Aufgaben und Arbeitsweise sowie ihre innerbetrieblichen und wirtschaftlichen Probleme kennenzulernen.

Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt."

19. In der Überschrift des § 32 werden die Worte "Kriminalfachprüfung, weitere Verwendung" gestrichen.

20. § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Anschließend nehmen sie an einem dreimonatigen Lehrgang an der Polizeischule teil, der mit der Feststellung der Eignung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei abschließt. Diese Feststellung ist Voraussetzung für die weitere Verwendung in der Kriminalpolizei."

21. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Beamte der uniformierten Polizei, die die II. Fachprüfung (§ 17) bestanden haben oder die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Lehrgang, der mit der III. Fachprüfung abschließt (§ 18 Abs. 1), erfüllen, können in die Kriminalpolizei übernommen werden. Für ihre Ausbildung gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend."

22. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"1. a) das Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzen oder

b) das Abschlußzeugnis einer Realschule besitzen und über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder besondere Sach- und Fachkenntnisse verfügen,

2. die Einstellungs Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfüllen,"

23. § 37 Abs. 2 wird gestrichen.

24. § 39 erhält folgende Fassung:

#### "§ 39

Verkürzte Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Abweichend von § 17 und § 33 kann der Minister des Innern Polizeivollzugsbeamte zu einem Lehrgang, der mit der II. Fachprüfung abschließt, zulassen, wenn sie

1. nach Persönlichkeit und Fähigkeiten für eine Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet sind,
2. die I. Fachprüfung (§ 12) oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben,

3. sich mindestens zehn Jahre im Einzeldienst bewährt und dabei erkennbar über dem Durchschnitt liegende Leistungen gezeigt haben,
4. vor dem 1. Januar 1934 geboren sind und am 31. Dezember 1973 das fünfundfünfzigste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

(2) Der Beamte nimmt an einem zweimonatigen Vorbereitungslehrgang teil. Das Ergebnis der in diesem Lehrgang erbrachten schriftlichen Leistungen entscheidet über die Teilnahme an dem Lehrgang für die II. Fachprüfung.

(3) Der mit der II. Fachprüfung abschließende Lehrgang dauert sechs Monate und wird an der Hessischen Polizeischule durchgeführt. Drei Monate nach Beginn wird der Leistungsstand festgestellt.

(4) Das Bestehen der II. Fachprüfung ist Voraussetzung für die Beförderung in die Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(5) Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

25. Als § 41 wird eingefügt:

„§ 41

Übergangsregelung für die Zulassung zur III. Fachprüfung

Bis zum 31. Dezember 1974 können abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 4 auch Polizeivollzugsbeamte zu einem Lehrgang, der mit der III. Fachprüfung abschließt, zugelassen werden, wenn sie das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten und die besondere Eignungsprüfung bestanden haben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1974

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das  
Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung\*)**

Vom 30. Januar 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1971 (GVBl. I S. 39), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 5 werden die Worte „d) Experimentalphysik“ gestrichen.
2. Der Anlage 3 wird in Abschnitt C angefügt:
  - „9. Mathematik:
    - a) Mathematik I bis III,
    - b) Lineare Algebra I und II,
    - c) Mathematisches Proseminar,
    - d) Schulmathematik,

e) Ausgewählte Kapitel der Mathematik im Umfang von wenigstens 7 Semesterwochenstunden gemäß dem Studienplan des Fachbereiches Mathematik.

10. Physik:

- a) Mathematik I und II, sofern diese Fächer nicht bereits in der Vorprüfung nachgewiesen,
- b) Physikalisches Proseminar,
- c) Theorie I und II,
- d) Struktur der Materie (Kernphysik, Atomphysik und Festkörperphysik),
- e) Demonstrationsübungen und Praktikum,
- f) Physikalisches Seminar,
- g) Physik und Technik.

11. Chemie:\*)

- a) Übungen zum organisch-chemischen Praktikum für das berufliche Lehramt,

\*) Die Prüfung im Wahlfach Chemie kann nur von graduierten Ingenieuren chemischer Fachrichtung abgelegt werden.



- b) Organisch-chemische Anwendungstechnik I, II, III oder IV,
  - c) Übungen im Experimentalvortrag."
3. Der Anlage 4 wird in Abschnitt C angefügt:
- „9. Mathematik:
- a) Mathematik I bis III,
  - b) Lineare Algebra I und II,
  - c) Schulmathematik,
  - d) Ausgewählte Kapitel der Mathematik gemäß dem Studienplan des Fachbereiches Mathematik.
10. Physik:
- a) Mathematik I und II, sofern nicht bereits in der Vorprüfung nachgewiesen,

- b) Experimentalphysik I und II, sofern nicht bereits in der Vorprüfung nachgewiesen,
- c) Theorie I und II,
- d) Struktur der Materie (Kernphysik, Atomphysik und Festkörperphysik).

## 11. Chemie:\*)

- a) Organische Chemie,
- b) Makromolekulare Chemie,
- c) Organisch-chemische Anwendungstechnik."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Die Prüfung im Wahlfach Chemie kann nur von graduierten Ingenieuren chemischer Fachrichtung abgelegt werden.

Wiesbaden, den 30. Januar 1974

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

### Verordnung

zur Änderung der Verordnungen über die pädagogische Ausbildung  
und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien  
und an beruflichen Schulen

Vom 30. Januar 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1<sup>1)</sup>

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 5. April 1963 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1972 (GVBl. I S. 328), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

Artikel 2<sup>2)</sup>

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 2. September 1969 (GVBl. I S. 167), wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1974

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

1) Ändert GVBl. II 322-16  
2) Ändert GVBl. II 322-47

**Verordnung  
zur Bekämpfung der Schweinepest\*)**

Vom 29. Januar 1974

Auf Grund des § 79 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I 1974 S. 2), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), und des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334), wird zur Bekämpfung der Schweinepest verordnet:

§ 1

Gewinnt die Schweinepest in einem Gemeindeteil oder einer Gemeinde eine größere Verbreitung, so hat der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat

1. das Abhalten von Märkten, Versteigerungen, Schauen und Körungen mit Nutz- und Zuchtschweinen sowie den Auftrieb von Nutz- und Zuchtschweinen auf Viehmärkte in der verseuchten Gemeinde und ihrer Umgebung zu verbieten,
2. an den Grenzen der gesperrten Gemeinden Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anbringen zu lassen.

§ 2

(1) Der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung und das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen sind verboten.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für Händler mit einer gewerblichen Niederlassung in einem Umkreis von 50 Kilometer um ihre gewerbliche Niederlassung.

§ 3

(1) Nutz-, Zucht- und Schlachtschweine, die im Kraftwagen-, Eisenbahn- oder

Schiffsverkehr versandt werden, sind im ganzen Land beim Entladen amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Von der Entladeuntersuchung sind die Schweine befreit, die

1. nur innerhalb Hessens nicht über 50 Kilometer befördert worden sind,
2. in einem öffentlichen Schlachthof entladen werden, sofern die Schlachtung innerhalb von 12 Stunden erfolgt,
3. nachweislich bereits am gleichen Tag amtstierärztlich untersucht worden sind.

§ 4

Schweine, die von einem Schlachtviehmarkt abgetrieben werden, sind innerhalb 24 Stunden zu schlachten.

§ 5

Fahrzeuge, in denen Schweine befördert wurden, sind nach jedem Gebrauch umgehend zu reinigen und zu entseuchen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 mit Schweinen ohne vorherige Bestellung handelt oder beim Aufsuchen von Bestellern Schweine mit sich führt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Schweine beim Entladen nicht amtstierärztlich untersuchen läßt,
3. entgegen § 4 Schweine nicht innerhalb 24 Stunden schlachten läßt,
4. entgegen § 5 Fahrzeuge nicht umgehend reinigen und entseuchen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 1974

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Krollmann

\*) GVBl. II 356-112

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 2,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

## *Schlutz mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47**